

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Moritzburg

Bekanntmachung der Genehmigung für den Bebauungsplan 'Landschaftsbau Steinbach' der Gemeinde Moritzburg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

1. Mit Bescheid vom 13.03.2018 hat das Landratsamt Meißen den Bebauungsplan 'Landschaftsbau Steinbach' der Gemeinde Moritzburg in der Planfassung vom 02.10.2015, redaktionell ergänzt am 24.04.2017, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
2. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
3. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung (über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde) im Bauamt der Gemeinde Moritzburg, Schlossallee 3a, 01468 Moritzburg während der Sprechzeiten kostenlos einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zusätzlich über das Zentrale Landesportal Bauleitplanung Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de sowie über den Internetauftritt der Gemeinde Moritzburg unter www.moritzburg.de eingesehen werden.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangesunbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moritzburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
6. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Jörg Hänisch, Bürgermeister
Moritzburg, den 12.04.2018



